

## **Schriftliche Anfrage**

betreffend Transparenz bei Aufträgen an Dritte für Studien, Planungen und Gut-

achten

eingereicht von: Romana Heuberger (FDP), Zeno Dähler (CVP/EDU), Reto Diener (Grüne),

Hansruedi Hofer (SVP), Markus Nater (GLP)

am: 12. Mai 2020 Geschäftsnummer: 2020.44

## **Text und Begründung**

In verschiedenen Departementen der Stadt wird jährlich eine Vielzahl von Studien, Planungen und Gutachten in Auftrag gegeben. Bei den Resultaten handelt es sich um "bei einem öffentlichen Organ vorhandene Informationen" nach § 20 Abs. 1 IDG. Spätestens nach Eingang der Resultate gehören auch die Aufträge dazu. Sowohl die Aufträge wie auch die Resultate unterliegen somit dem Öffentlichkeitsprinzip. Gut eingespielte, und mit dem Gesetz in Einklang stehende Winterthurer Praxis ist, dass die Verwaltung diese Arbeiten der interessierten Öffentlichkeit auf Anfrage zur Verfügung stellt, sobald der Stadtrat die von externen Dienstleistern erstellten Arbeiten zur Kenntnis genommen hat.

Leider ist die Information über das Vorhandensein von Gutachten und Studien nicht vollständig. Daher ist es oft eher zufällig, wer von den Dokumenten Kenntnis hat und damit Zugang zu den Informationen erlangen kann. Neuerdings wird zudem versucht, Studien zurückzuhalten oder diese mit dem Hinweis zu versehen, dass diese «nicht breit gestreut werden sollen».

Es stellen sich daher folgende Fragen:

- Ist der Stadtrat bereit dafür zu sorgen, dass die langjährige, gesetzeskonforme Praxis, wie eingangs geschildert, ausnahmslos eingehalten wird?
- Teilt der Stadtrat die Rechtsauffassung, dass ein nach dem Öffentlichkeitsprinzip einsehbares Dokument nicht mit Restriktionen betreffend seine Verwendung versehen werden darf?
- Ist der Stadtrat bereit, auf der städtischen Website eine Liste der vergebenen Planungs-, Studien- und Gutachtensaufträge zu publizieren?

Dies mit folgenden Angaben:

- Auftraggeber
- Kurzangabe über die Aufgabenstellung
- Vergabetermin
- Abgabetermin der externen Dienstleister
- Eingangsdatum
- Freigabetermin für die Öffentlichkeit durch den Stadtrat, allenfalls Kurzbegründung im Sinne von § 23 IDG betreffend Einschränkung der Veröffentlichung in diesem Einzelfall
- Link zum Download der Datei